

**Gebührensatzung zur Satzung der
Stadt Ginsheim-Gustavsburg
über die Benutzung der Kindertagesstätten der
Stadt Ginsheim-Gustavsburg**



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 467), des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) Geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 14.07.2022 nachstehende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

1. die Betreuungsgebühr (für alle gebuchten Module)
2. die Essenspauschale (pauschalierte Umlegung der tatsächlichen Kosten)

Für alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt sind bis zu 6 Stunden tägliche Betreuungszeit gebührenfrei. Dies ist in der Gebührensatzung abgebildet.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten während der Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Benutzungssatzung zu entrichten.

(3) Für die Teilnahme von Kindern am Mittagessen in den Einrichtungen mit entsprechendem Angebot wird eine Mittagessenspauschale erhoben. Diese beinhaltet die reinen aktuellen Essenskosten, die durch den beauftragten Caterer entstehen. Die Höhe der Mittagessenspauschale wird den gesetzlichen Vertretern durch die Kindertagesstätten oder die Verwaltung rechtzeitig und bei Anpassung nach Bedarf mitgeteilt.

(4) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für Zusatzmodule sowie die Mittagessenspauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme zum 15. eines Monats ist nur die Hälfte der Gebühr nach § 2 zu zahlen. Die Gebühr für einmalige zusätzliche Betreuung wird über ein Bonsystem (erhältlich in den Bürgerbüros) entrichtet.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Monat für

I. Kinder ab 3 Jahren

	Ab 01.09.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Vormittagsplatz (06.55 Uhr – 12.00 Uhr)	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Vormittagsplatz (06.55 Uhr – 12.00 Uhr) Für Kinder unter 3 Jahren in Ü3-Gruppen	205,00 €	220,00 €	235,00 €
Zusatzmodul 1 (12.00 Uhr – 14.00 Uhr) Zzgl. Essenspauschale (EP)	81,00 €	84,00 €	87,00 €
Zusatzmodul 2 (14.00 Uhr – 15.00 Uhr)	41,00 €	44,00 €	47,00 €
Zusatzmodul 3 (15.00 Uhr – 16.30 Uhr)	61,50 €	66,00 €	70,50 €

II. Kinder unter 3 Jahren in Krippengruppen

	Ab 01.09.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Tagesplatz (06.55 Uhr – 14.00 Uhr) Zzgl. Essenspauschale (EP)	331,00 €	352,00 €	373,00 €
Zusatzmodul 2 (14.00 Uhr – 15.00 Uhr)	51,00 €	54,00 €	57,00 €
Zusatzmodul 3 (15.00 Uhr – 16.30 Uhr) (buchbar nur wenn angeboten)	76,50 €	81,00 €	84,50 €

(2) Die Gebühr für regelmäßige Platzweiterung beträgt monatlich:

I. Kinder ab 3 Jahren

	Ab 01.09.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Zusatzmodul 1 je Wochentag Zzgl. Essenspauschale (EP)	29,00 €	30,00 €	31,50 €
Zusatzmodul 2 je Wochentag	12,00 €	12,50 €	13,50 €
Zusatzmodul 3 je Wochentag	18,00 €	18,75 €	20,25 €

II. Kinder unter 3 Jahren in Krippengruppen

	Ab 01.09.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Zusatzmodul 2 je Wochentag	15,00 €	15,50 €	16,50 €
Zusatzmodul 3 je Wochentag (buchbar nur wenn angeboten)	22,50 €	23,25 €	24,75 €

Die Auswahl zusätzlicher Betreuungsmodule ist für die Dauer von 6 Monaten verbindlich.

(3) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, vermindern sich die in Abs. 1 bis 2 festgesetzten Betreuungsgebühren für das zweite Kind um die Hälfte. Besucht gleichzeitig ein

weiteres Kind einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist für dieses Kind keine Betreuungsgebühr zu erheben. Die Beitragsreduzierung bzw. der Beitragsverzicht erfolgt nicht, soweit ein Gebührenverzicht für das erste Kind aufgrund der Beitragsfreiheit erfolgt.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, sind in Summe über die einzelnen Gebühren inklusive Essenspauschale maximal 550 Euro pro Monat zu entrichten.

(5) Die Gebühr für zusätzliche Betreuung beträgt bei einmaliger Inanspruchnahme 4,00 € je angefangene Stunde, bei Kinder unter 3 Jahren 6,00 € je angefangene Stunde.

(6) Die Gebühr für zusätzliches Mittagessen beträgt bei einmaliger Inanspruchnahme 6,00 € für Kinder über 3 Jahren. Dazu müssen je nach gewünschtem Umfang noch zusätzliche Betreuungsstunden nach §2 (5) hinzugebucht werden.

§ 3 Gebührenabwicklung

(1) Die Betreuungsgebühren (inklusive Essenspauschale) sind bis spätestens zum 1. des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt mit dem Ende des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis endet. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt.

Die Gebühr ist bei geplanten Schließzeiten der Kindertagesstätte (z.B. Ferienschließzeiten, Konzeptionstage, etc.) weiterzuzahlen. Ungeplante Ausfallzeiten (z.B. Streik, Personalmangel, etc.) mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen führen zu Rückzahlung. Die Gebühr ist dann für einen halben Monat, bei einem Betriebsausfall von mindestens 4 Wochen für einen ganzen Monat zu erstatten.

(3) Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen, erfolgt die Erstattung der Gebühren (auch inklusive Essenspauschale) nach § 2 nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei einer Erkrankung von 4 bis 7 Wochen für 1 Monat, 8 bis 11 Wochen für 2 Monate usw.

(4) Kann ein Kind aufgrund einer geplanten und notwendigen Abwesenheit (Kur, o.ä.) die Kindertagesstätte für 3 Wochen oder länger nicht besuchen, erfolgt die Erstattung der Gebühren (auch inklusive Essenspauschale) nach § 2, wenn die Abwesenheit mindestens 4 Wochen vor Beginn der Einrichtung angezeigt wurde. Die Rückerstattung erfolgt anteilig entsprechend der Abwesenheit. Urlaub ist von dieser Regel ausdrücklich ausgenommen.

(5) Während der festgelegten Schließzeiten (Sommerschließzeit 2 Wochen in den Sommerferien, Winterschließzeit vom 24.12. bis einschließlich 31.12. jeden Jahres) ist die Betreuungsgebühr (inklusive Essenspauschale) durchgehend zu bezahlen. Eine Erstattung ist nicht möglich.

(6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Magistrat.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungs- oder Mahngebühren bei nicht ausreichender Deckung der Konten gehen zu Lasten der jeweiligen Zahlungspflichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 23.09.2021 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 14. Juli 2022

Der Magistrat der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

gez. Siehr
Bürgermeister